

Richtlinien - Weitergabe digitaler Dateien

Der Interdisziplinäre Ausschuss der technischen Berufskammern und –Kollegien der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol hat sich eingehend mit der Thematik der Weitergabe digitaler Dateien – worunter hauptsächlich jene im bearbeitbaren Format wie .dwg, EXCEL, WORD usw. zu verstehen sind – befasst, und nachstehende Richtlinien zum einheitlichen Umgang mit denselben erstellt. Die öffentliche Verwaltung ebenso wie die Freiberufler werden ersucht, denselben entsprechend Rechnung zu tragen, um eine gegenseitige korrekte Vorgangsweise zu gewährleisten.

1. Weitergabe an öffentliche Ämter

Eine Weitergabe digitaler Dateien darf grundsätzlich nicht verpflichtend sein, da es sich bei Planungsleistungen u.a. um Kreativleistungen handelt! Gemäß geltenden gesetzlichen nationalen und europäischen Bestimmungen schuldet der Planer in der Regel das (mangelfreie) Entstehen-lassen des Bauwerkprojekts gemäß seiner Planung. Unbestritten dabei ist, dass der Bauherr Anspruch auf eine vollständige Ablichtung (Plansatz) hat. Ebenso ist es dem Planer grundsätzlich freigestellt, mit welchen technischen Hilfsmitteln die erforderlichen Planzeichnungen erstellt werden, entscheidend ist insoweit nur, dass das Vertragsziel erreicht wird.

Insoweit ist es zivilrechtlich ausreichend, wenn die Plandaten in einem nicht veränderbaren Dateiformat in ausgedruckter und auch digitaler Form dem Bauherrn überlassen werden. Keinesfalls ist der Projektant von Gesetz wegen verpflichtet, ein Dateiformat zu wählen, das eine Veränderung der Plandaten oder eine Weiterbearbeitung – auch von einzelnen Details – zulassen würde. Vor allem aus Haftungsgründen würde sich eine Weitergabe von Dateien in weiterbearbeitungsfähigen CAD-Formaten problematisch darstellen, da dann der Planer bei behaupteten Planungsfehlern kein geeignetes Beweismittel mehr in der Hand hätte, mit dem er belegen könnte, dass die übergebenen Pläne frei von Mängeln waren. Darüber hinaus bestünde die Gefahr, dass die Entwurfsideen des Planers über den konkreten Vertrag hinaus als Ganzes oder in Teilen ohne seine Kenntnis und Zustimmung ohne Schwierigkeiten weiter genutzt werden könnten.

Allerdings sehen bereits die Ausschreibungsbedingungen sowie die von der öffentlichen Verwaltung vorformulierten Werkverträge für geistige Dienstleistung die Weitergabe sämtlicher Unterlagen im bearbeitbaren Digitalformat vor. Entsprechend einem Beschluss der Aufsichtsbehörde der öffentlichen Verträge Nr. 58 vom 27/7/2006 mit Bezug auf das Gesetz Nr. 633 vom 22.4.1941 und entsprechenden Abänderungen durch das Gesetz vom 22. Mai 2004, Nr. 128 sieht vor, dass die öffentliche Hand als Auslober des Planungswettbewerbes und Auftraggeber die Besitzrechte und auch die Nutzungsrechte der ausgehändigten Pläne erhält. Ebenso wird in diesem Beschluss festgehalten, dass der Staat, die Regionen/Provinzen und Gemeinden diesbezüglich die entsprechenden Urheberrechte erhalten. Im Gesetz Nr. 633 vom 22.4.1941 und nachfolgenden Anpassungen wird im Art. 20, comma 1 aber ebenfalls präzisiert, dass der Ersteller des entsprechenden Dokumentes das Urheberrecht geltend machen kann um u.a. evtl. Veränderungen, Vervielfältigung oder anderer Abänderungen vorzubeugen ("*...indipendentemente dai diritti esclusivi di utilizzazione economica dell'opera, previsti nelle disposizioni della sezione precedente, ed anche dopo la cessione dei diritti stessi, l'autore conserva il diritto di rivendicare la paternità dell'opera e di opporsi a qualsiasi deformazione, mutilazione od altra modificazione, ed a ogni atto a danno dell'opera stessa, che possano essere di pregiudizio al suo onore o alla sua reputazione*").

Dies berücksichtigend, ist gegenüber öffentlichen Ämtern ein wesentlicher Unterschied im Verwendungszweck der Unterlagen zu machen:

**COMITATO INTERPROFESSIONALE DEGLI ORDINI E DEI COLLEGI AD INDIRIZZO TECNICO DELLA
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO – ALTO ADIGE
INTERDISZIPLINÄRER AUSSCHUSS DER TECHNISCHEN BERUFSKAMMERN UND KOLLEGIEN DER
AUTONOMEN PROVINZ BOZEN – SÜDTIROL**

Via Cassa di Risparmio 15 Sparkassenstraße 39100 Bolzano – Bozen Tel. 0471/971741-Fax. 0471/974546

1.1. Dokumente zur öffentlichen Verwendung

Dazu gehören alle Arten urbanistischer Planungen, seien es Neuerstellungen als auch Überarbeitungen, im Auftrag der Verwaltung selber oder auch des Bürgers. Diese Dokumente werden durch die öffentliche Verwaltung als deren Planungsinstrument rezipiert, und dem Bürger zur Verwendung weitergegeben. Daher sind diese Dokumente auch im Sinne einer weiteren Verarbeitung durch andere Freiberufler im bearbeitbaren Format zu liefern. Zwecks Urheberschaft müssen allerdings die weitergegebenen Dokumente auch im schreibgeschützten Format sowie als unterzeichneter Ausdruck vorliegen.

1.2. Dokumente zur Verwendung der öffentlichen Verwaltung in deren Auftrag

Dazu gehören sämtliche Projekt- und sonstigen Freiberuflerleistungen, welche im Auftrag der öffentlichen Verwaltung für deren Bauvorhaben bzw. grundsätzlich zu deren Verwendung (z.B. Teilungspläne) erbracht werden. Aufgrund der vertraglichen Bedingungen wird hier eine Abgrenzung vorzunehmen sein, bis zu welchem Punkt es von Interesse der öffentlichen Verwaltung sein kann, die Dokumente im bearbeitbaren Format zu erhalten.

Empfehlung: Detailpläne sollen nicht im offenen Format weitergeben werden. Eine mögliche Weitergabe bis zu einem best. Detaillierungsgrad z.B. 1:50 (Grundriss, Schnitt, Ansicht) kann gegen eine Vergütung vertraglich festgehalten werden.

Da es sich bei der Weitergabe von Plandaten im offenen Format eindeutig nicht um Leistungen handelt, die sich aus den allgemeinen Vertragspflichten ergeben und die dem Bauherrn ein zusätzliches Nutzungsrecht einräumen, sollte als Äquivalent eine gesonderte angemessene Vergütung vereinbart werden, empfohlener Maßen als Prozentsatz auf den eigentlichen Honorarbetrag berechnet.

1.3. Dokumente zur Bewertung bzw. Verwahrung durch die öffentliche Verwaltung

Dazu gehören grundsätzlich alle freiberuflichen Leistungen, welche von privaten Auftraggebern bestellt werden, und in deren Interesse ausgeführt werden. Für die reine Hinterlegung gelten die jeweils vorgeschriebenen Verfahren (z.B. Einreichprojekte, Baustatikmeldung, Teilungspläne, Katastereintragungen, materielle Hausteilungspläne, Brandschutzunterlagen usw.). Allerdings ist zwischen reiner Verwahrung (z.B. Baustatik) und Bewertung mit Rezeption als öffentliches Dokument (z.B. Grundstückteilungsplan) zu unterscheiden. Dieser letzte Umstand ist besonders für Einreichprojekte als nicht zutreffend zu bewerten, da hierfür eine Vorlage des Projektes im schreibgeschützten Format z.B. pdf ausreichend ist; es handelt sich hierbei lediglich um eine einfachere Handhabung bei der Bewertung in der Baukommission, sowie eine zusätzliche Archivsicherung. Müssen hingegen Dokumente von der Verwaltung ihrerseits in eigene Datenbanken eingegeben werden (z.B. Grundstückteilungspläne, Berechnungen u.ä.), so gelten besondere Formerfordernisse aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

Nicht zulässig ist hingegen die Verwendung der Daten durch die Verwaltung für andere als die vom Verwaltungsakt geforderten Zwecke; beispielsweise darf die Verwaltung nicht die Vorlage der Katasterpläne im bearbeitbaren Digitalformat verlangen, um damit eine Datenbank für andere Zwecke anzulegen!

Desgleichen unzulässig sind sachlich nicht erforderliche bzw. unverhältnismäßig erschwerende/aufwändige Dokumentationen zwecks Erstellung eines verwaltungsinternen Archivs, z.B. Infrastrukturkataster, für welche das Bauamt auch bei unerheblichen Umbauprojekten in oberen Geschossen die Vorlage eines topografischen Lageplans der Liegenschaft zulasten des Bauwerbers verlangt, und das sogar im bearbeitbaren Datenträgerformat.

Einen Sonderfall stellt die KlimaHaus Agentur dar: das Problem der Katalogisierung von Plänen, da technisches Wissen der Agentur zwar für die Belange der Ausstellung der Klima-Haus-Bescheinigung übermittelt werden muss, die Agentur aber zugleich unentgeltlich zu einer umfassenden Datenbank gelangt, deren Urheberrechte sich nicht mehr nachvollziehen lassen. Hierfür muss eine einseitige

**COMITATO INTERPROFESSIONALE DEGLI ORDINI E DEI COLLEGI AD INDIRIZZO TECNICO DELLA
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO – ALTO ADIGE
INTERDISZIPLINÄRER AUSSCHUSS DER TECHNISCHEN BERUFSSKAMMERN UND KOLLEGIEN DER
AUTONOMEN PROVINZ BOZEN – SÜDTIROL**

Via Cassa di Risparmio 15 Sparkassenstraße 39100 Bolzano – Bozen Tel. 0471/971741-Fax. 0471/974546

öffentliche Verpflichtung der Agentur analog im Sinne der Datenschutzbestimmungen abgegeben werden, mit welcher die Agentur unter Übernahme der Verantwortung zusichert, dass die überlieferten Daten lediglich und ausschließlich für die Zwecke der Zertifizierung verwendet werden; dies unter jeglichem Ausschluss der Weitergabe an Dritte, und bei Verwendung zu Studienzwecken unter Quellenangabe.

2. Weitergabe an private Auftraggeber

Eine Weitergabe darf grundsätzlich nicht verpflichtend sein, da es sich bei Planungsleistungen u.a. um Kreativleistungen handelt. Es ist jedoch möglich, mit dem Auftraggeber eine entsprechende Vereinbarung (z.B. im schriftlichen Auftrag) zwecks Übergabe bearbeitbarer Datenformate zu treffen; ein Aufschlag auf das Honorar ist empfehlenswert mit der Begründung, dass eine ökonomische Einsparung bei der Verwendung durch nachfolgende Freiberufler möglich ist. Aus Gründen des Urheberrechtes sowie der Haftung für die Qualität der Dokumente soll jedoch der Verwendungszweck und Nutzungsmöglichkeit der Daten festgelegt werden; z.B. kann eine Bestandsaufnahme zum Zweck der Gebäudekatastereintragung nicht den für eine Ausführungsplanung nötigen Genauigkeitsgrad aufweisen.

Da es sich bei der Weitergabe von Plandaten im offenen Format eindeutig nicht um Leistungen handelt, die sich aus den allgemeinen Vertragspflichten ergeben und die dem Bauherrn ein zusätzliches Nutzungsrecht einräumen, sollte als Äquivalent eine gesonderte angemessene Vergütung vereinbart werden, empfehlenermaßen als Prozentsatz auf den eigentlichen Honorarbetrag berechnet.

3. Weitergabe an Freiberufler

Eine Weitergabe darf grundsätzlich nicht verpflichtend sein, da es sich bei Planungsleistungen u.a. um Kreativleistungen handelt. Es ist jedoch zutreffend, dass z.B. Ausführungspläne für die Fachplanung z.B. Statiker weitergeleitet werden müssen; diese Zusammenarbeit – geregelt durch die beruflichen Verhaltensregeln jeder Berufsgruppe – ist erforderlich und üblicherweise im Auftragsumfang enthalten (zusammen mit dem Einverständnis des Auftragsgebers) bzw. im Honorar schon abgegolten. Weitergaben, welche nicht im funktionellen Zusammenhang, wie gemäß vorhergehendem Absatz stehen, müssen ausdrücklich ermächtigt sein, und erfordern üblicherweise eine Vergütung, z.B. ein Teil (25-30 Prozent) des Honorars für das Dokument.

Eine Weitergabe der Unterlagen durch den Freiberufler an Dritte ist ohne Ermächtigung durch den Auftraggeber nicht erlaubt.

Da es sich bei der Weitergabe von Plandaten im offenen Format grundsätzlich nicht um Leistungen handelt, die sich aus den allgemeinen Vertragspflichten ergeben, und die dem Bauherrn ein zusätzliches Nutzungsrecht einräumen, sollte als Äquivalent eine gesonderte angemessene Vergütung vereinbart werden, empfehlenermaßen als Prozentsatz auf den eigentlichen Honorarbetrag berechnet.

4. Weitergabe an das Projekt ausführende Firmen

Eine Weitergabe der Dokumente im bearbeitbaren Format ist grundsätzlich nicht erforderlich, allerdings ergibt sich beispielsweise für die Bauabrechnung oder bei Generalbauaufträgen die Notwendigkeit, das Projekt entsprechend weiterzuleiten. Sofern entsprechende vertragliche Grundlagen im Werkvertrag enthalten sind, ist die Weitergabe bereits vorab geregelt.

Empfehlung: Keine Ausgabe von offenen Dateien, da der Urheber nicht mehr feststellbar und eine Wiederverwendung der Kreativleistungen des Planers bei anderen Projekten möglich ist!

COMITATO INTERPROFESSIONALE DEGLI ORDINI E DEI COLLEGI AD INDIRIZZO TECNICO DELLA
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO – ALTO ADIGE
INTERDISZIPLINÄRER AUSSCHUSS DER TECHNISCHEN BERUFSKAMMERN UND KOLLEGIEN DER
AUTONOMEN PROVINZ BOZEN – SÜDTIROL

Via Cassa di Risparmio 15 Sparkassenstraße 39100 Bolzano – Bozen Tel. 0471/971741-Fax. 0471/974546

Anmerkung:

Gemäß Art. 2575, 2576, 2577, 2578 des Zivilgesetzbuches und dem Gesetz über die Autorenrechte (633/41 und nachfolgende Anpassungen) bleiben alle Autorenrechte auch nach Abschluss und vollständigen Bezahlung der Arbeiten beim Verfasser.

Beschlossen durch den Interdisziplinären Ausschuss in der Sitzung vom 24. Jänner 2013

Der Präsident
Arch. Georg Klotzner

Der Vizepräsident
Dr. Geom. Gert Fischaller